

Natürliche Anlandungen und angespülte „merkliche Erdtheile“ gehören dem Eigenthümer des Ufers, an das sie sich ansetzen, bei Avulsionen bleibt aber dem vorigen Besitzer die Geltendmachung seines Eigenthumsrechts binnen Jahresfrist vorbehalten (§§ 411, 412 a. a. O.). Anlagen, welche zur Bildung künstlicher Anlandungen führen, sind an öffentlichen Gewässern nach den §§ 16 und 41 der Landesgesetze nur mit staatlicher Genehmigung zulässig; ist diese erteilt, so stehen die hierdurch entstandenen Alluvionen privatrechtlich den natürlichen Anlandungen gleich.⁶⁾

3. Organisation der Wasserverwaltung.

Die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens ist dem Ministerium des Innern unterstellt, innerhalb desselben besteht ein technisches Departement für die Geschäfte des Straßen- und Wasserbaues. Die zweite Instanz sind die politischen Landesbehörden, bei denen ebenfalls technische Departements eingerichtet sind, und in deren Wirkungskreis alle Angelegenheiten gehören, welche sich auf die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach Maßgabe der Landesgesetze beziehen. (Vergl. die §§ 75, 76 L. G.)

Die unterste Instanz bilden die Bezirkshauptmannschaften. Je drei bis fünf derselben sind zu einem Baubezirk vereinigt und einer derselben ist das für die Baugeschäfte des Baubezirks erforderliche technische Personal, an dessen Spitze ein Oberingenieur als Fachvorstand steht, beigegeben. Die technischen Beamten unterstehen dem Bezirkshauptmann in derselben Weise wie die Administrativbeamten.

Das Handelsministerium verwaltet die Kommunikationsanstalten des Staates, dem Finanzministerium sind die Wegmaut und die Wassermaut unterstellt. Erstere bildet das Entgelt für die Benutzung der auf Staatskosten erhaltenen Straßen, Brücken und Ueberfuhren, letztere umfaßt die Schifffahrtgebühren, welche für einzelne schiffbare Flüsse durch besondere Vorschriften geregelt sind.

Im Interesse der Wasserbauten, namentlich der Regulirungen größerer Gewässer, welche noch nicht zu den schiffbaren Flüssen zählen, deren Ausführung aus Landesmitteln unter der Verwaltung der Landesauschüsse erfolgt, sind in den einzelnen Kronländern Landesingenieure thätig. Für Bewässerung und Entwässerung sind von einzelnen Landesauschüssen oder Landwirthschaftsgesellschaften besondere Kulturingenieure angestellt. Soweit gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden der Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen ist, entscheidet dieser als Kassationsinstanz. Seine Entscheidung kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erfolgen und ist auf die Aufhebung der als gesetzwidrig anerkannten Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden beschränkt. Das Verwaltungsgericht ist dagegen nicht befugt, selbst in der Sache Entscheidungen zu treffen.⁷⁾

⁶⁾ Peyrer a. a. O. S. 207 flgde., 354 flgde., 404 flgde.

⁷⁾ Ulbrich a. a. O. S. 98 flgde., 121 flgde., 130, 131. Peyrer a. a. O. S. 516 flgde.